

1233

Dienstag, 7. Juli 1964.

Veröffentlichung des Manuskripts
von Prof. Bonjour "Geschichte der
schweizerischen Neutralität 1914-1939".

Politisches Departement. Antrag vom 3. Juli 1964 (Beilage).

Gestützt auf die Ausführungen des Politischen Departements
hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Die Erlaubnis, das vorgelegte Manuskript der "Geschichte der schweizerischen Neutralität" zu veröffentlichen, wird erteilt, insoweit es die Zeit bis 1930 behandelt und insofern Herr Prof. Bonjour den Aenderungswünschen des Politischen Departements Rechnung trägt.
2. Die Erlaubnis zur Veröffentlichung der Arbeit, soweit sie die Zeit nach 1930 darstellt, wird nicht erteilt.
3. Herrn Prof. Bonjour wird gemäss vorgelegtem Briefentwurf geantwortet (s. Beilage).

An Herrn Prof. Dr. Edgar Bonjour, Basel durch die Bundeskanzlei.

Protokollauszug zum Vollzug an die Bundeskanzlei; zur Kenntnisnahme an das Politische Departement und an das Departement des Innern (je in 3 Exemplaren).

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:



p.B.51.10.9. - BI/hä

Bern, den 3. Juli 1964.

Ausgeteilt / VertraulichA n d e n B u n d e s r a t

Veröffentlichung des Manuskripts
von Prof. Bonjour "Geschichte der
schweizerischen Neutralität 1914-1939".

I.

Am 18. Januar 1964 haben wir dem Bundesrat beantragt, er möge beschliessen, Herrn Prof. Bonjour die Erlaubnis, das vorgelegte Manuskript zu veröffentlichen, nicht zu erteilen. Für die Vorgeschichte der Angelegenheit darf auf diesen Antrag verwiesen werden.

Inzwischen hat der Verfasser eine neue Fassung seiner Arbeit eingereicht. Sie ist wiederum den Mitgliedern des Bundesrates zur Kenntnis gebracht worden.

Ferner hat die von Herrn Bundesrat Tschudi eingesetzte Kommission zur Behandlung des Postulats Reverdin betreffend Oeffnung des Bundesarchivs ihre Arbeiten abgeschlossen. Der Bericht wird dem Chef des Eidgenössischen Departements des Innern nächstens eingereicht werden.

II.

Auf Grund einer erneuten Prüfung und der seitherigen Entwicklung der Angelegenheit sind wir zum Schluss gekommen, dass einer Veröffentlichung des Manuskripts zugestimmt wer-

den kann, soweit es die Zeit bis 1930 behandelt. Von einer Publikation der Darstellung der darauf folgenden Periode wäre abzusehen.

Die Gründe, die uns zu dieser Auffassung führen, sind folgende:

In den nächsten Jahren fällt die Sperrfrist für die Zeit des ersten Weltkrieges sukzessive dahin. Diese Epoche kann wohl als eine abgeschlossene Periode der Geschichte betrachtet werden. Verletzungen des Landesinteresses infolge der Benützung der diese Ereignisse betreffenden Akten sind kaum mehr zu befürchten.

Auch die Zeit von 1919-1930 stellt eine mehr oder weniger abgeschlossene Epoche dar. Die Vorgänge der Völkerbundszeit sind übrigens weitgehend bekannt, da die Diskussionen im Völkerbund öffentlich geführt und fast alle wichtigen Dokumente publiziert worden sind.

Die Kommission zur Behandlung des Postulats Reverdin ist zwar davon ausgegangen, dass grundsätzlich an der fünfzigjährigen Sperre der Akten festzuhalten ist. Sie empfiehlt aber, die Akten, die den ersten Weltkrieg berühren, als eine Einheit zu betrachten und interessierten Forschern Einsicht in die Bestände aus den Jahren 1914-1918 soweit wie möglich zu gestatten. In ihrem Bericht und in einem Entwurf zu einer Verfügung umschreibt sie ferner die Voraussetzungen, unter denen ausnahmsweise die Einsicht auch in aus späterer Zeit stammende Akten gewährt werden kann. Solche Akten sollen nur der wissenschaftlichen Forschung zugänglich gemacht werden; die Erlaubnis darf nur Personen erteilt werden, die Gewähr dafür bieten, dass sie ihre Kenntnis nicht missbräuchlich verwenden werden. Das Landesinteresse bleibt vorbehalten. Es hat jedoch den Sinn, dass die Ausnahmebestimmung weitherzig gehandhabt wird.

Schliesslich hat Prof. Bonjour sich mündlich und schriftlich (Briefe vom 19. April und 23. Mai 1964) bereit

- 3 -

erklärt, die von uns gewünschten Aenderungen an seinem **Ma-**uskript anzubringen. Es handelt sich vor allem um die Streichung aller Zitate von Geheimprotokollen des Bundesrates, von Berichten noch lebender schweizerischer Chefs diplomatischer Missionen und von Beurteilungen gewisser Persönlichkeiten. Damit ist einem Teil unserer Bedenken Rechnung getragen.

Hingegen bleiben die Gründe, die wir in unserem Antrag vom 18. Januar 1964 gegen eine Veröffentlichung angeführt haben, für die Periode nach 1930 in vollem Umfange bestehen.

Wir beehren uns deshalb, dem Bundesrat zu

b e a n t r a g e n ,

er möge beschliessen:

1. Die Erlaubnis, das vorgelegte Manuskript der "Geschichte der schweizerischen Neutralität" zu veröffentlichen, wird erteilt, insoweit es die Zeit bis 1930 behandelt und insofern Herr Prof. Bonjour den Aenderungswünschen des Politischen Departements Rechnung trägt.
2. Die Erlaubnis zur Veröffentlichung der Arbeit, soweit sie die Zeit nach 1930 darstellt, wird nicht erteilt.
3. Herm Prof. Bonjour wird gemäss beiliegendem Entwurf eines Briefes geantwortet.

EIDGENOESSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT

1 Beilage.

Protokollauszug zum Vollzug an die Bundeskanzlei, zur Kenntnisnahme an das Politische Departement und das Departement des Innern (je in drei Exemplaren).

an

Herrn Prof. Dr. Edgar B o n j o u r ,

4000 B a s e l .

Benkenstrasse 56

Sehr geehrter Herr Professor,

Mit Schreiben vom 10. August 1963 haben Sie dem Chef des Politischen Departements Ihr hektographiertes Manuskript "Geschichte der schweizerischen Neutralität 1914-1939" zugestellt und um die Erlaubnis ersucht, es zu veröffentlichen. In der Folge haben Sie ihm eine erweiterte und teilweise abgeänderte Fassung unterbreitet.

Wir haben Ihr Werk mit grösstem Interesse und Aufmerksamkeit gelesen. Wir verfügen nun über eine sehr wertvolle Darstellung der Neutralitätspolitik während des ersten Weltkrieges und in der Zwischenkriegszeit, die uns auch für die Zukunft grosse Dienste leisten wird. Es liegt uns deshalb daran, Ihnen für die ausserordentliche Arbeit unseren besten Dank auszusprechen.

Die Frage einer Veröffentlichung des Manuskripts haben wir eingehend geprüft. Wir können uns damit für die Periode von 1914-1930 einverstanden erklären. Dabei gehen wir davon aus, dass im endgültigen Text den Wünschen und Anregungen des Politischen Departements Rechnung getragen wird. In verschiedenen Briefen haben Sie sich bereits damit einverstanden erklärt; wir möchten Ihnen für Ihr grosses Verständnis in diesem Zusammenhang ebenfalls danken.

Hingegen sind wir der Auffassung, dass von einer Veröffentlichung der Darstellung, soweit sie die Ereignisse nach 1930 betrifft, abgesehen werden muss. Ihre Arbeit stützt sich

- 2 -

auf zahlreiche geheime Dokumente und betrifft zum Teil auch geheime Vorgänge, deren öffentliche Bekanntgabe heute schon aus verschiedenen Gründen nicht als zweckmässig und nicht als im Landesinteresse liegend erscheint. Die Ereignisse dieser Zeit liegen noch zu wenig zurück.

Wir bedauern es, Ihnen einen Sie wohl nicht voll befriedigenden Bescheid geben zu müssen; massgebend sind für uns allein die Interessen des Landes. Wir bitten Sie deshalb, unserer Stellungnahme Verständnis entgegenbringen zu wollen.

Wir versichern Sie, sehr geehrter Herr Professor, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Bern, den 7. Juli 1964.

Aus Auftrag des Bundesrates,
der Bundeskanzler:

Ch. Oser